

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Dezember 2022

Nr. 2022/1921

Verlängerung Covid-19-Impftarife Arztpraxen und Apotheken Gültig vom 1. Januar bis 31. März 2023

1. Ausgangslage

Damit die Arztpraxen und Apotheken ihre wichtige Rolle in der kantonalen Impfstrategie wahrnehmen, hat der Regierungsrat für die Dauer vom 1. August 2022 bis 31. Dezember 2022 eine bereits im Vorjahr in Kraft getretene, kantonale Ergänzung des nationalen Tarifs für Impfungen in Arztpraxen auf CHF 40.00 und in Apotheken auf CHF 33.50 beibehalten (RRB Nr. 2022/1105).

Gemäss dem Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) haben die Kantone den Auftrag, die notwendigen Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung von Covid-19 zu ergreifen. Dazu gehört auch die Impfung gegen Covid-19. Der Kanton Solothurn impft die Einwohnerinnen und Einwohner seit Anfang Januar 2021 in Impfzentren sowie durch den Einsatz von mobilen Impfteams, partiell in Drive-Ins sowie des Weiteren in Arztpraxen und Apotheken.

Aktuell (Stand 15. November 2022) sind rund 188'000 Personen zweimal geimpft. Eine Auffrischimpfung (sog. Boosterimpfung) wurde bisher rund 144'000 mal verabreicht.

Auf Bundesebene müssen nun unverzüglich die Arbeiten in Angriff genommen werden, damit die Covid-19-Impfung im nächsten Jahr in die üblichen Strukturen des Gesundheitswesens überführt werden kann.

2. Erwägungen

2.1 Impfstrategie 2023

Die kantonale Impfstrategie 2023 sieht vor, die Versorgung der Bevölkerung mit Erst-, Zweit- und in erster Linie Auffrischimpfungen noch bis Ende März 2023 sicherzustellen. Dazu werden die beiden Impfzentren Olten und Selzach bis zu diesem Zeitpunkt weiter betrieben (separater RRB). Parallel dazu und über diesen Zeitpunkt hinaus werden Impfungen in Hausarztpraxen sowie Apotheken angeboten.

2.2 Impftarif in Arztpraxen

Der nationale Tarif für Impfungen in Arztpraxen wird vorerst auch für das Jahr 2023 CHF 29.00 für Personen über dem 12. Altersjahr betragen. Damit liegt die Vergütung weiterhin deutlich unter dem bisherigen im Kanton Solothurn geltenden Ansatz von CHF 40.00. Die bisherige kantonale Vergütung von CHF 11.00 soll deshalb bis Ende März 2023 beibehalten werden. Danach soll die Impfung auf Bundesebene kostendeckend tarifiert werden.

Der nationale Tarif für Kinder unter 12 Jahren beträgt CHF 40.45 pro Impfung. Der kantonale Zuschlag von CHF 11.00 auf den nationalen Tarif soll auch bei der Impfung von Kindern unter 12

Jahren bis Ende März 2023 Anwendung finden, insgesamt beträgt die Vergütung dann CHF 51.45.

Die kantonale Zusatzentschädigung wird nur dann ausgerichtet, wenn eine Vereinbarung zwischen der Arztpraxis und dem Kanton abgeschlossen wurde.

2.3 Impftarif in Apotheken

Die Vergütung von Impfungen in Apotheken beträgt im Jahr 2023 CHF 29.00 pro Impfung. Die bisherige kantonale Vergütung von CHF 33.50 soll ebenfalls bis Ende März 2023 verlängert werden. Danach soll auf Bundesebene ein kostendeckender Tarif zur Anwendung gelangen. Der kantonale Zuschlag beträgt CHF 3.50 pro Impfung.

Die kantonale Zusatzentschädigung wird nur dann ausgerichtet, wenn eine Vereinbarung zwischen der Apotheke und dem Kanton abgeschlossen wurde.

3. Finanzielle Auswirkungen

Gemäss Ziffer 2.2 und Ziffer 2.3 soll der aktuell geltende Tarif für Impfungen in Arztpraxen und Apotheken bis Ende März 2023 Gültigkeit haben. Ausgehend von einem erwarteten Mengengerüst von 1'800 Impfungen entstehen dadurch Kosten in der Höhe von rund CHF 16'000 (13'000 für Arztpraxen und 3'000 für Apotheken).

4. Finanzrechtliches

Der Bund und die Kantone haben für die Umsetzung der Nationalen Programme zur Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten im Bereich der Impfungen zu sorgen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 EpG). Sie treffen entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen, um Gefährdungen und Beeinträchtigungen der öffentlichen Gesundheit zu verhüten und frühzeitig zu begrenzen. Die Kantone haben sicherzustellen, dass bei Bedarf Impfungen durchgeführt werden können. Sie stellen die dazu erforderliche Infrastruktur bereit (Art. 8 Abs. 1 EpG, Art. 37 Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 [Epidemienverordnung, EpV; SR 818.101.1] und § 50 Abs. 1 Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 [GesG; BGS 811.11]). Um die Infrastruktur der Ärzte miteinzubeziehen, ist es erforderlich, den nicht kostendeckenden Tarif zu erhöhen.

Die Ausgabe ist durch einen Rechtssatz grundsätzlich vorgeschrieben, zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich und dem für die Ausgabenbewilligung zuständigen Organ steht bezüglich der Modalitäten der Ausgabe keine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zu. Damit sind die Kriterien für eine gebundene Ausgabe gemäss § 55 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) erfüllt.

5. Beschluss

- 5.1 Die Entschädigung für Impfungen in Arztpraxen bis Ende März 2023 in der Höhe von CHF 40.00 (Personen ab 12 Jahren) bzw. CH 51.45 (unter 12-jährige Personen) wird genehmigt. Die Differenz zum nationalen Tarif übernimmt der Kanton.
- 5.2 Die Entschädigung für Impfungen in Apotheken bis Ende März 2023 in der Höhe von CHF 33.50 wird genehmigt. Die Differenz zum nationalen Tarif übernimmt der Kanton.

5.3 Die Kosten von rund CHF 16'000 gehen zulasten der Finanzgrösse Covid-19-Impfen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departementssekretariat DdI (2)
Gesundheitsamt (2)
Amt für Finanzen
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)